

Presseinfo September 2019 - 2

## **Pflege-Pauschbetrag entlastet Angehörige**

Es gibt viele Gründe, die einen Menschen zum „Pflegefall“ machen können, sei es ein Unfall, eine Krankheit oder schlicht das weit fortgeschrittene Alter. Häufig bieten sich keine Alternativen zur Unterbringung in einem Pflegeheim. Viele Betroffenen wünschen sich jedoch, möglichst lange weiterhin in den eigenen vier Wänden zu leben. Die Pflege zuhause bedeutet für die pflegenden Angehörigen eine große emotionale und physische Belastung. Deshalb ist es wichtig zu wissen, welche steuerliche Entlastung möglich ist.

Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Jahr, der unabhängig von tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt wird, soll wenigstens einen Teil der durch die Pflege entstehenden Kosten abdecken. Das Sammeln von Belegen für Fahrtkosten, Telefonkosten, Reinigungskosten etc. ist entbehrlich. Erich Nöll, Geschäftsführer des BVL: „Die Pauschale mindert das steuerbare Einkommen in voller Höhe, auch wenn die Pflege nicht das ganze Jahr gedauert hat. Werden zwei Personen gepflegt, zum Beispiel beide Elternteile, verdoppelt sich der Pauschbetrag auf 1.848 Euro. Teilen sich umgekehrt zwei Geschwister die Pflege eines Elternteils, wird der Pflege-Pauschbetrag halbiert und jeder erhält nur 462 Euro.“ Der Pflege-Pauschbetrag wird rückwirkend bei der Einkommensteuerveranlagung gewährt. Man kann ihn auch als Freibetrag für den Lohnsteuerabzug eingetragen lassen und erhält so bereits monatlich ein höheres Nettoeinkommen.

Der Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag setzt voraus, dass die zu pflegende Person dauerhaft hilflos ist. Der Nachweis erfolgt entweder über den bescheinigten Pflegegrad 4 oder 5, alternativ mit dem Merkzeichen „H“ im Behindertenausweis. Weitere Voraussetzung für den Pflegepauschbetrag ist, dass der Pflegende den Pflegbedürftigen in dessen oder in seiner eigenen Wohnung persönlich pflegt. Ein ambulanter Pflegedienst darf jedoch ergänzend beauftragt werden. Allerdings darf die eigene persönliche Pflege nicht nur in untergeordnetem Umfang erfolgen. Der Pauschbetrag kann auch gewährt werden, wenn die behinderte Person im Heim lebt und an den Wochenenden regelmäßig nach Hause geholt und dort gepflegt wird. Der Pfleger bzw.

die Pflegerin muss ein Angehöriger oder eine sehr nahestehende Person sein und die Pflege muss unentgeltlich erfolgen. Es darf weder eine Aufwandsentschädigung noch eine Vergütung gezahlt werden.

Erhält der Pflegende ein Pflegegeld von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung, wird der Pflege-Pauschbetrag nicht mehr gewährt. Eine Ausnahme gilt für Eltern, die für ihr Kind Pflegegeld erhalten. Sie können den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich nutzen. Verwaltet der Pfleger das Pflegegeld lediglich für den Pflegedürftigen treuhänderisch, ist das unschädlich. Nöll: „In einem solchen Fall sollte das Pflegegeld auf einem getrennten Konto verwaltet und die Belege dafür, dass die Ausgaben ausschließlich der zu pflegenden Person zugutegekommen sind, sollten für das Finanzamt aufbewahrt werden.“